

Realteilung werden in engste Beziehung zur Bevölkerungsbewegung und zum Wüstungsprozeß gesetzt. Das Städtekapitel gibt Aufschlüsse über das Verhältnis von Stadt und Straße, Stadt, Markt und Freiheit mit dem Ergebnis, daß die ehemals kurfürstlichen Städte in erster Linie militärische Bedeutung haben. Bei den Sondergemeinden innerhalb der Städte unterscheidet Verf. in einer Auseinandersetzung mit Lappe zwischen den Bauerschaften als Überbleibsel alter Dorfverbände und den Hudegenossenschaften als neuen städtischen Einrichtungen; die Stadtgründungen hält er für Kolonisationsakte mit Hilfe des Bevölkerungsüberschusses vom Lande und sieht im Schlußkapitel den entscheidenden Grund für die Wüstungsbildung in dem Bevölkerungsschwund am Ende des Mittelalters. Die Ergebnisse bestätigen die Mannigfaltigkeit historischer Entwicklung selbst auf engstem Raum; mögen im einzelnen noch Unklarheiten bleiben, so sichern neue Anregungen dem Buche einen bevorzugten Platz in der Siedlungsforschung.

Osnabrück.

G. Wrede.

Otto Schnettler, Herdede an der Ruhr im Wandel der Zeiten. Dortmund 1939, Ruhfus; XII, 373 S. Zur 200-Jahrfeier der Stadterhebung Herdedes erscheint diese heimatgeschichtliche Arbeit über ein kleines Gebiet der Grafschaft Mark mit dem Untertitel „Stift, Dorf, Stadt“. Sie gründet sich vor allem auf zahlreich herangezogene Literatur, insbesondere auf v. Steinens Westphälische Geschichte, und das Quellenmaterial im Staatsarchiv Münster. Herdede ist Tochterstift von Maria im Kapitol zu Köln. Es soll im 9. Jh. gegründet worden sein. Jedoch ist es auch dem Verfasser nicht gelungen, über Annahmen bzgl. der Frühzeit des Stiftes hinauszukommen. Sch. neigt leicht dazu, e silentio Vermutungen aufzustellen, die nicht weiterführen. Hervorzuheben ist die Behandlung der Wirtschaftsverfassung des Stiftes mit seinen Oberhöfen. Gern hätte man einen Vergleich z. B. mit den Essener Verhältnissen gewünscht. Jedoch verzichtet der Verfasser auch sonst auf Vergleiche mit den anderen, ähnlich gearteten Stiftern Westfalens (Klarenberg, Gevelsberg, Geseke, Fröndenberg, Scheda u. a.). (Vgl. auch Hallermann, Das Fronhäuser Recht.) Aus dem fleißig zusammengetragenen Material ist noch der Abschnitt über die Gerichtsverhältnisse zu vermerken; allerdings baut Sch. z. B. bzgl. der Freigrafschaften - wie auch in seinen anderen Arbeiten - allein auf dem älteren Werk von Lindner über die Deme auf. Waas im 2. Teil von „Dogtei u. Bede“ und bes. die neuesten Forschungen von R. Borgmann i. d. Blättern f. dt. Landesgesch. 1938, H. 1 u. 3 benutzt Sch. nicht bzw. noch nicht. Über einzelne Ungenauigkeiten in der Darstellung kann hinweggesehen werden. Zu bemängeln sind die 3. T. flüchtig zitierte Literatur und die nicht fehlerfreie Wiedergabe von